



Protokollauszug vom

06.05.2020

Stadtkanzlei:

Vernehmlassung zuhanden Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich betr. Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Änderungen

IDG-Status: öffentlich

SR.20.121-2

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich wird genehmigt.
2. Mitteilung an: Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

**Begründung:**

**1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 lud die Direktion der Justiz und des Innern u.a. die Städte Zürich und Winterthur zur Stellungnahme ein betreffend Änderungen im Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht und im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

**2. Vernehmlassung**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält Änderungen von Gesetzesbestimmungen im Bereich der Stiftungsaufsicht. Insbesondere soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es den Gemeinden ermöglicht, die Stiftungsaufsicht über die sogenannten klassischen Stiftungen an die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) zu übertragen. Zudem soll auch der Rechtsmittelweg angepasst werden. Damit haben die Änderungen direkte Auswirkungen auf die Stadt Winterthur. Daher ist es notwendig, den Standpunkt der Stadt Winterthur in einer Vernehmlassung an den Kanton festzuhalten.

Infolgedessen ist die Vernehmlassungsantwort an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich gemäss Beilage zu genehmigen.

# Der Stadtrat

Pionierstrasse 7  
8403 Winterthur

Per Mail an [linda.peter@ji.zh.ch](mailto:linda.peter@ji.zh.ch)

Direktion der Justiz und des Innern  
des Kantons Zürich  
Jacqueline Fehr, Regierungsrätin  
Neumühlequai 10 / Postfach  
8090 Zürich

6. Mai 2020 SR.20.121-2

## **Vernehmlassung zuhanden Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich betr. Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Änderungen**

Sehr geehrte Frau Fehr

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen im Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht und im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Unsere Überlegungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### Übertragung der Stiftungsaufsicht

Neu soll es möglich sein, dass die Gemeinden die von ihnen auszuübende Aufsicht über die sogenannten klassischen Stiftungen auf freiwilliger Basis an den Kanton übertragen. Wir begrüßen diese neue Regelung, die es dem Willen der Gemeinde überlässt, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will oder nicht (neuer § 2 Abs. 3 BVSG und neuer § 24 Abs. 1 Ziff. 2 EG zum ZGB).

Ebenso wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Kanton Zürich im Rahmen von interkantonalen Vereinbarungen die Aufsicht über klassische Stiftungen von anderen Kantonen übernehmen kann. Über die Übernahme entscheidet der Regierungsrat. Auch diese Gesetzesänderung wird begrüsst (neuer § 2 Abs. 4 BVSG und neuer § 9 Abs. 2 lit. d BVSG).

### Revisionsstelle

Dass im Gesetz neu explizit die Finanzkontrolle Kanton Zürich als Revisionsstelle genannt wird, was der langjährigen Praxis entspricht, wird begrüsst. Es ist folgerichtig, dass die Vorschrift zu streichen ist, wonach im Revisionsbericht eine Empfehlung zur Genehmigung bzw. Rückweisung der Jahresrechnung abzugeben ist (§ 8 Abs. 1 BVSG; Streichung von § 9 Abs. 2 lit. a BVSG und von § 8 Abs. 2 BVSG).

### Zuständigkeiten der verschiedenen Aufsichtsbehörden

Wir teilen die Auffassung, dass die BVS die zuständige kantonale Behörde für Entscheide über die Änderung der Organisation oder des Zwecks (Art. 85, 86 und 86a ZGB) von allen Stiftungen mit Sitz im Kanton Zürich ist. Ebenfalls stimmen wir darin überein, dass für die Auflösung einer Stiftung (Art. 88 ZGB) gemäss bisheriger Praxis die jeweilige Aufsichtsbehörde zuständig ist. Die neuen Gesetzesbestimmungen bringen dies nun klarer zum Ausdruck (neuer § 12 Absätze 1 bis 3 BVSG).

### Eigenkapital der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)

Gemäss heutiger Bestimmung beträgt die Zielgrösse des Eigenkapitals der BVS mindestens einen Jahresumsatz und höchstens zwei Jahresumsätze. Neu soll diese Zielgrösse einen Jahresumsatz betragen (neuer § 20 BVSG). Es mag sein, dass es sich in der Praxis gezeigt hat, dass als Zielgrösse des Eigenkapitals ein Jahresumsatz angemessen hoch ist. Indem jedoch diese fixe Höhe in das Gesetz aufgenommen wird, geht die mit der heutigen Regelung bestehende Flexibilität verloren. Es gibt keinen Grund, diese Flexibilität aufzugeben, da auch bei der heutigen Gesetzeslage die Zielgrösse einen Jahresumsatz betragen darf. **Die vorgeschlagene Änderung von § 20 BVSG wird deshalb abgelehnt.**

### Rechtsmittelweg

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Anordnungen der BVS nicht mehr mit Rekurs an deren Verwaltungsrat weitergezogen werden können, sondern nur noch direkt an das Verwaltungsgericht (neuer § 22 Abs. 2 BVSG). Ein besonderer, begründeter Fall im Sinne von Art. 77 Abs. 1 KV für einen solchen Instanzenzug liegt unseres Erachtens nicht vor. Auch wenn die BVS unbestrittenermassen über ein grosses Fachwissen verfügt, ist es nicht berechtigt, den von ihr beaufsichtigten Stiftungen deswegen den Rechtsmittelweg zu verkürzen. Zudem wird eine Ungleichheit geschaffen für Stiftungen, die vom Kanton beaufsichtigt werden, und solchen, bei denen die Aufsicht bei den Gemeinden oder Bezirken liegt. Es ist nicht einzusehen, warum die einen Stiftungen lediglich eine Rechtsmittelinstanz und die anderen Stiftungen deren zwei haben sollen. Akzentuiert wird diese Ungleichheit noch dadurch, dass die Gemeinden die von ihnen auszu-

übende Stiftungsaufsicht in Zukunft an den Kanton bzw. die BVS übertragen können. Damit würden die auf kommunaler Ebene tätigen Stiftungen entweder einer Rechtsmittelinstanz oder deren zwei unterstehen, allein deshalb, weil die Stiftungsaufsicht an die BVS übertragen wird oder bei der Gemeinde verbleibt. Solche Ungleichbehandlungen sind unseres Erachtens nicht gerechtfertigt. Deshalb sollen Anordnungen der BVS gemäss den allgemeinen Grundsätzen und wie bis anhin zuerst beim Verwaltungsrat der BVS angefochten werden können. **Die vorgeschlagene Änderung von § 22 Abs. 2 BVSG wird deshalb abgelehnt.**

Entscheide der Gemeinden im Rahmen ihrer Stiftungsaufsicht sollen neu an die BVS, und nicht mehr an den Bezirksrat weitergezogen werden (neuer § 22 Abs. 4 BVSG). Die Fachkompetenz der BVS und deren Qualifikation als spezialisierte, professionelle und unabhängige Organisation wird selbstverständlich nicht in Frage gestellt. Aus generellen Überlegungen fragt sich jedoch, ob der ordentliche Rechtsmittelweg tatsächlich aufgegeben und eine weitere Ausnahme im Instanzenzug geschaffen werden soll.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



M. Künzle

Der Stadtschreiber:



A. Simon